

Betriebsausgabe oder Privatvergnügen

Beiträge für Praxisausfallversicherung können beides sein

Freiberufler und Einzelunternehmer, bei denen die persönliche Arbeitsleistung entscheidend ist, schließen häufig eine Praxisausfallversicherung ab. Sie ersetzt die entgangenen Betriebseinnahmen bei unfallbedingter Arbeitsunfähigkeit, Wasser-, Brand-, Sturmschäden oder ordnungsbehördlichen Betriebsschließungen (z.B. Quarantäne).

Ob die Versicherungsbeiträge für eine Praxisausfallversicherung Betriebsausgaben sind oder als private Kosten steuerlich (nahezu) unberücksichtigt bleiben, haben nun die Finanzrichter entschieden.

Krankheitsrisiko ist privat veranlasst

Das Finanzgericht urteilte: Sofern die Gefahr von krankheits- oder unfallbedingten Vermögenseinbußen versichert wird, sind die Beiträge privat veranlasst. Das Risiko zu erkranken oder Opfer eines Unfalls zu werden liegt - mit Ausnahme von Berufskrankheiten - im außerbetrieblichen persönlichen Bereich. Die Versicherungsbeiträge sind daher keine Betriebsausgaben. Sie können allenfalls als Sonderausgaben bei der Einkommensteuererklärung berücksichtigt werden. In den meisten Fällen sind die Höchstgrenzen für die abziehbaren Vorsorgeaufwendungen bereits ausgeschöpft, so dass die Beiträge aus privatem Vermögen entrichtet werden müssen. Das einzig Positive dabei, tritt ein Schadenfall ein, werden die Versicherungsleistungen nicht versteuert.

Risiko der Quarantäne ist betrieblich veranlasst

Das Risiko einer behördlichen Schließung ist dagegen betrieblich veranlasst, da hierbei der Praxis- oder Geschäftsbetrieb zum Schutz der Kunden oder Patienten nicht mehr aufrecht erhalten wird. Die Versicherungsbeiträge sind daher als Betriebsausgaben abziehbar. Allerdings müssen ausgezahlte Versicherungsleistungen als Betriebseinnahmen versteuert werden.

Kombinationsversicherungen teilweise als Betriebsausgaben abziehbar

Mit einer Praxisausfallversicherung kann gleichzeitig die Gefahr einer Erkrankung und einer Quarantäne versichert werden. Damit wird Versicherungsschutz gegen ein privates und ein betriebliches Risiko gewährt. Die gezahlten Prämien sind deshalb teilweise als Betriebsausgaben abziehbar.

Tipp

Beim Abschluss einer Praxisausfallversicherung sollte auf jeden Fall darauf geachtet werden, dass die Prämienanteile für die verschiedenen abgesicherten Risiken einzeln ausgewiesen sind. Damit lassen sich unnötige Diskussionen mit den Finanzbehörden über die Höhe der abziehbaren Betriebsausgaben und mögliche Nachversteuerungen vermeiden.

gerd.beck@etl.de Quelle: ETL SteuerRecht GmbH